

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Bisherige Fassung 01.08.2008	Neu Letzter Stand: 23.06.2014
Übersicht 1. Rechtliche Grundlagen 2. Auftrag 3. Träger 4. Elternmitwirkung 5. Angebotsstruktur 6. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung 7. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten 8. Aufnahme der Kinder und Belegungsspielräume 9. Betriebskosten - Regelförderung 10. Betriebskosten - Sonderförderung 11. Bau- und Einrichtungskosten 12. Elternbeiträge 13. Förderung der Fachberatung 14. Schlussbestimmungen 1. Rechtliche Grundlagen Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach: • Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung, • Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) vom 25.10.2007, die darüber getroffene Bund-Länder-Vereinbarung und die dazu vom Land erlassenen Ausführungsbestimmungen, • Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffenen Vereinbarungen,	Übersicht 1. Grundlagen 2. Träger 3. Elternmitwirkung 4. Angebotsstruktur 5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung 6. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten 7. Kita-Online-Portal 8. Aufnahme der Kinder 9. Betriebskostenförderung 10. Kommunale Sonderförderung für gemietete und gepachtete Grundstücke 11. Bau- und Einrichtungskosten 12. Elternbeiträge 13. Förderung der Fachberatung 14. Schlussbestimmungen 1. Grundlagen Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung der Kindertagesstätten. Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach: • Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung, • Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) vom 25.10.2007, die darüber getroffene Bund-Länder-Vereinbarung und die dazu vom Land erlassenen Ausführungsbestimmungen, • Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 04.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffenen Vereinbarungen,

- Geltende Sonderprogramme,
- Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.

2. Auftrag

~~2.1 — Auftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 1 und 22 SGB VIII)~~

~~(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In diesem Sinne sollen die Kindertagesstätten als Teil der Jugendhilfe insbesondere~~

- ~~1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,~~
- ~~2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,~~
- ~~3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,~~
- ~~4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.~~

~~(2) Kindertagesstätten sollen~~

- ~~1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,~~
- ~~2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,~~
- ~~3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.~~

~~Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.~~

2.2 — Auftrag nach dem Kinderbildungsgesetz (§ 13 KiBiz)

~~(1) Kindertagesstätten führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.~~

~~(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.~~

~~(3) Die Kindertagesstätten haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.~~

~~(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.~~

~~(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.~~

~~(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Kindertagesstätte dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält.~~

~~2.3 — Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)~~

~~In einer Vereinbarung mit den Trägern der Kindertagesstätten ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist in die Vereinbarung die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.~~

3. Träger

(1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen

1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,
2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, kirchliche Stiftungen),
3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern.

(4) Träger, die eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende städtische Förderung

2. Träger

(1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen

1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,
2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, kirchliche Stiftungen),
3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern.

(4) Träger, die eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende städtische Förderung

erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden vereinbarten Verfahren nachweisen.

erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden vereinbarten Verfahren nachweisen.

(5) In einer Vereinbarung mit den Trägern der Kindertagesstätten ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII sicherzustellen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung.

(6) Die Kooperation mit den Kindertagespflegestellen, den Spielgruppen und den Grundschulen sowie die Übergänge zwischen den Betreuungsangeboten sind orientiert am § 14 KiBiz zum Wohle der Kinder zu gestalten.

(7) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern, der Fachberatung des Spitzenverbandes und der des Jugendamtes wird zur Sicherstellung eines qualifizierten Betriebs der Kindertagesstätten erwartet. Dies gilt ebenso für die Handelnden bei allen finanziellen Belangen.

4. Elternmitwirkung

~~(1) In § 9 Kinderbildungsgesetz ist geregelt, dass das Verfahren über die Zusammensetzung der Elternversammlung, den Elternrat und den Rat der Kindertagesstätte sowie die Geschäftsordnung der Gremien vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt wird. Gelingt es Träger und Eltern nicht, ein Einvernehmen über die Aufstellung der Geschäftsordnung zu erzielen, vermittelt die Fachberatung des zuständigen Wohlfahrtsverbandes und / oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Verständigung.~~

~~(2) Das Jugendamt empfiehlt den Trägern, den Eltern über die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus folgende Mitsprache einzuräumen:~~

~~1. Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitgeberseitigen ordentlichen Kündigungen von pädagogisch tätigen Kräften, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt, anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu be-~~

3. Elternmitwirkung

achten.

~~2. Der Rat der Kindertagesstätte vereinbart die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und empfiehlt für die drei Betreuungsbudgets verschiedene Betreuungszeiten. Er legt den Termin der Betriebsferien fest und entscheidet über die Schließung an einzelnen Tagen. Ist eine Verständigung über die Öffnungszeiten nicht möglich, vermittelt die Fachberatung des zuständigen Wohlfahrtsverbandes und / oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Verständigung.~~

~~3. Der Rat der Kindertagesstätte nimmt den Haushaltsplan für das begonnene Kindergartenjahr und den Jahresabschluss für das abgelaufene Kindergartenjahr zur Kenntnis und nimmt dazu Stellung.~~

(3) Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Eltern sollen vom Träger über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichtet werden. Insbesondere darf die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein nicht zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führen, sollen keine Aufnahmegebühren erhoben werden und sollen die Eltern nicht zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden.

5. Angebotsstruktur

Die Angebotsstruktur definiert sich durch die Gruppenformen (siehe Ziffer 5.1) und die Verteilung der drei Betreuungsbudgets auf die Gruppenformen (siehe Ziffer 5.2).

5.1 Gruppenformen

(1) Im Kinderbildungsgesetz sind die Gruppenformen I bis III ausgewiesen. Um an die bestehende Angebotsstruktur der Kindertagesstätten anzuknüpfen und sie bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, wird von der

Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Eltern sollen vom Träger über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichtet werden. Insbesondere darf die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein nicht zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führen, sollen keine Aufnahmegebühren erhoben werden und sollen die Eltern nicht zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden.

4. Angebotsstruktur

Die Angebotsstruktur definiert sich durch die Gruppenformen (siehe Ziffer 4.1) und die Verteilung der drei Betreuungsbudgets auf die Gruppenformen (siehe Ziffer 4.2) **wie sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt werden.**

4.1 Gruppenformen

Im Kinderbildungsgesetz sind die Gruppenformen I bis III ausgewiesen. Um an die bestehende Angebotsstruktur der Kindertagesstätten anzuknüpfen und sie bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, wird von der

Möglichkeit Gebrauch gemacht, ~~aus den drei Gruppenformen sechs weitere Gruppenformen zu bilden, so dass sich insgesamt neun Gruppenformen ergeben:~~

- ~~1. Gruppenform I — Kindergarten­gruppe für Kinder ab zwei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 20 Kindern~~
- ~~2. Gruppenform II — Krippengruppe für Kinder ab vier Monate bis drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 10 Kindern~~
- ~~3. Gruppenform III — Kindergarten­gruppe für Kinder ab drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 25 Kindern~~
- ~~4. Gruppenform IV — Kleine Altersgemischte Gruppe für Kinder ab vier Monate mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern (7 bis 8 Krippen und 7 bis 8 Kindergartenkinder)~~
- ~~5. Gruppenform V — Kleine Altersgemischte Gruppe für Kinder ab vier Monate mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern (10 Krippen und 5 Kindergartenkinder)~~
- ~~6. Gruppenform VI — Integrative Gruppe für Kinder ab zwei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern~~
- ~~7. Gruppenform VII — Integrative Gruppe für Kinder ab drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern~~
- ~~8. Gruppenform VIII — Waldkindergarten­gruppe für Kinder ab drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern~~
- ~~9. Gruppenform IX — Waldgruppe an Kindertagesstätten für Kinder ab drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke 15 Kindern~~

~~(2) Maßstab für die Beurteilung des Alters der Kinder und damit die Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen ist zum einen der 1. November und zum anderen der Zeitpunkt, zu dem die Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden. So zählt ein Kind, das am 1. August in eine Kindertagesstätte aufgenommen wurde und am 1. Dezember drei Jahre alt wird, das gesamte Kindergartenjahr als zweijähriges Kind; würde dasselbe Kind erst im Januar des Folgejahres aufgenommen, dann zählt es für das restliche Kindergartenjahr als dreijähriges Kind. Dies gilt analog für einjährige Kinder.~~

Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Jugendhilfeplanung weitere Gruppenformen zu bilden.

5.2 Betreuungsbudgets

(1) In den Gruppenformen I bis V sollen die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden. Die Verteilung der Budgets auf die Gruppen wird jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Dabei sollen Kindertagesstätten in den Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, einen höheren Anteil an Plätzen mit 45 Wochenstunden erhalten.

~~(2) In Integrativen Gruppen (Gruppenformen VI und VII) sollen die beiden Betreuungsbudgets von 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden, solange der überörtliche Träger der Sozialhilfe diese Beschränkung vorgibt. Integrative Gruppen können im Rahmen der jährlichen Jugendhilfeplanung auch als Ganztagsgruppen festgelegt werden.~~

(3) In eingruppigen Einrichtungen und in Kindertagesstätten, für die Betriebe über die Mehrzahl der Plätze ein Belegungsrecht haben, kann eine eingeschränkte Wahl der Betreuungsbudgets vereinbart werden.

6. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung

6.1 Räumliche und sachliche Ausstattung

Für die räumliche und sachliche Ausstattung der Kindertagesstätten dienen die „Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder“ (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994) als Orientierung.

6.2 Personelle Ausstattung

~~(1) Aus der für die einzelne Kindertagesstätte festgelegten Angebotsstruktur lässt sich zusammen mit den in der Anlage zu § 19 KiBiz ausgewiesenen Personalstunden das Personalbudget ableiten. Dieses Personalbudget ist keine zwingende Vorgabe, sondern dient ge-~~

4.2 Betreuungsbudgets

(1) In allen Gruppenformen sollen die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden. Die Verteilung der Budgets auf die Gruppen wird jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Dabei sollen Kindertagesstätten in den Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, einen höheren Anteil an Plätzen mit 45 Wochenstunden erhalten.

(2) In eingruppigen Einrichtungen und in Kindertagesstätten, für die Betriebe über die Mehrzahl der Plätze ein Belegungsrecht haben, kann eine eingeschränkte Wahl der Betreuungsbudgets vereinbart werden.

5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung

5.1 Räumliche und sachliche Ausstattung

Für die räumliche und sachliche Ausstattung der Kindertagesstätten dienen die „Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder“ (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994) als Orientierung.

5.2 Personelle Ausstattung

~~maß § 18 (4) als Orientierung.~~

~~(2) Die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe muss gemäß § 18 (3) 2 einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. Gemäß den „Qualitätszielen in Einrichtungen für kleine Kinder“ des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission, die die Bundesregierung 1996 unterzeichnet hat, wird empfohlen, dass mindestens 60 % der pädagogisch tätigen Kräfte über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen (Ziel 26); dabei werden Zivildienstleistende und junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr nicht und Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr anteilig angerechnet.~~

(3) In Kindertagesstätten können andere Fachkräfte wie z.B. hauswirtschaftliche Fachkräfte, Pflegekräfte, handwerkliche Fachkräfte, therapeutische und Beratungskräfte, Fachkräfte mit musischer und sportlicher Ausbildung beschäftigt werden. Ebenso ist es möglich, aus dem Finanzbudget Entgelte für ~~Zivildienstleistende und junge Menschen~~, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, zu finanzieren.

(4) Das Finanzbudget deckt die Vertretungskosten und soll auch für die Vergütung der Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr verwendet werden.

7. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

7.1 Öffnungszeiten

(1) In eingruppigen Kindertagesstätten wird die Mindestöffnungszeit durch das Betreuungsbudget mit der höchsten Stundenzahl bestimmt.

(2) Mehrgruppige Kindertagesstätten haben eine Mindestöffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr).

(3) Für mehrgruppige Kindertagesstätten wird eine Regelöffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden empfohlen (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr). ~~Für Kindertagesstätten, die nach Ziffer 9.1 dieser Richtlinien fa-~~

In Kindertagesstätten können andere Fachkräfte wie z.B. hauswirtschaftliche Fachkräfte, Pflegekräfte, handwerkliche Fachkräfte, therapeutische und Beratungskräfte, Fachkräfte mit musischer und sportlicher Ausbildung beschäftigt werden. Ebenso ist es möglich, aus dem Finanzbudget Entgelte für Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, zu finanzieren.

6. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

6.1 Öffnungszeiten

(1) In eingruppigen Kindertagesstätten wird die Mindestöffnungszeit durch das Betreuungsbudget mit der höchsten Stundenzahl bestimmt.

(2) Mehrgruppige Kindertagesstätten haben eine Mindestöffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr).

(3) Für mehrgruppige Kindertagesstätten wird eine Regelöffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden empfohlen (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr).

~~milienfreundliche Zusatzleistungen erbringen und entsprechend gefördert werden, gilt die Regelöffnungszeit von 50 Wochenstunden als Mindestanforderung.~~

~~(4) Ein Teil der Kindertagesstätten soll eine verlängerte Öffnungszeit von wöchentlich 55 Stunden anbieten (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr). Für diese Kindertagesstätten ist eine Sonderförderung vorgesehen, um damit das zusätzlich erforderliche Personal anstellen zu können (vgl. Ziffer 9.2 dieser Richtlinien).~~

(5) Neben einer täglich gleich langen Öffnungszeit ist es auch möglich, die Wochenöffnungszeit bedarfsgerecht auf die Öffnungstage zu verteilen.

7.2 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sollen den Eltern im Rahmen der vereinbarten Betreuungsbudgets und unter Beachtung der Öffnungszeit der Einrichtung und ggf. einer Kernzeit verschiedene Betreuungszeiten anbieten, in denen die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

(2) Der Abschluss von Betreuungsverträgen über 25 oder 35 Wochenstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder von Fördermaßnahmen, von Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Kindergruppen, von Ausflügen oder Festen und Feiern ausgeschlossen werden.

7.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

~~(1) Die Kindertagesstätten können in den Sommerferien (Betriebsferien) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr schließen. Ferner können die Kindertagesstätten an einzelnen Tagen schließen (z.B. pädagogischer Klausurtag, Betriebsausflug).~~

(2) Die Terminierung der Betriebsferien soll in Abstimmung mit benachbarten Kindertagesstätten bzw. Kindertagesstätten desselben Trägers erfolgen und setzt das Einvernehmen im Rat der Kindertagesstätte voraus; die Schlie-

(4) Neben einer täglich gleich langen Öffnungszeit ist es auch möglich, die Wochenöffnungszeit bedarfsgerecht auf die Öffnungstage zu verteilen.

6.2 Betreuungszeiten

Jede Kindertagesstätte soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. D.h. die Kindertagesstätten sollen den Eltern im Rahmen der vereinbarten Betreuungsbudgets und unter Beachtung der Öffnungszeit der Einrichtung und ggf. einer Kernzeit verschiedene Betreuungszeiten anbieten, in denen die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

6.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

Die Terminierung der Betriebsferien soll in Abstimmung mit benachbarten Kindertagesstätten bzw. Kindertagesstätten desselben Trägers erfolgen und setzt das Einvernehmen im Rat der Kindertagesstätte voraus; die Schlie-

Bung der Kindertagesstätten an einzelnen Tagen setzt ebenfalls das Einvernehmen mit dem Rat der Kindertagesstätte voraus. Über die Schließungszeiten sind die Eltern frühzeitig zu unterrichten.

Bung der Kindertagesstätten an einzelnen Tagen setzt ebenfalls das Einvernehmen mit dem Rat der Kindertagesstätte voraus. Über die Schließungszeiten sind die Eltern frühzeitig zu unterrichten.

7. Kita-Online-Portal

(1) Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Kita-Online-Portal zur Verfügung, das von den Eltern, Kindertagesstätten und dem Jugendamt gleichermaßen zu nutzen ist.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die technischen und personellen Voraussetzungen für die Nutzung des Kita-Online-Portals in der Einrichtung zu schaffen.

(3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Kita-Online-Portals schließen Träger und Stadt eine Vereinbarung ab.

8. Aufnahme der Kinder und Belegungsspielräume

8. Aufnahme der Kinder

8.1 Aufnahme der Kinder

~~(1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach setzt voraus, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach hat. Dies setzt in aller Regel voraus, dass das Kind seinen Erstwohnsitz in Bergisch Gladbach hat. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn sie Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt werden. Für alle übrigen auswärtigen Kinder, die nicht Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt werden, ist eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach nicht möglich und der Abschluss eines Betreuungsvertrages nicht zulässig~~

(1) Familien werden bei der Platzsuche über das Kita-Online-Portal und bei der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen, dass die wohnortnahe Versorgung aus pädagogischer Sicht empfohlen wird und dass Kindertageseinrichtungen in Bergisch Gladbach in der Regel zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bergisch Gladbach aufnehmen.

~~(2) Von den Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach haben oder diesen gleichgestellt werden, sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.~~

(2) Von den Kindern sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.

~~(3) Neben der Aufnahme der Kinder zu Be-~~

(3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behin-

~~ginn des Kindergartenjahres am 1. August sollen Kinder auch im laufenden Betreuungsjahr aufgenommen werden, um dem Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz, dem Bedarf von zugezogenen Familien und dem Bedarf von Familien in Notlagen entsprechen zu können. Ebenso soll Familien bei sich ändernder Bedarfslage auch im laufenden Kindergartenjahr der Wechsel auf eine andere Platzart ermöglicht werden, soweit sich daraus für den Träger keine finanziellen Nachteile ergeben.~~

~~8.2 — Belegungsspielräume nach dem Alter der Kinder~~

~~(1) In Gruppenform I (Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 20 Kindern) müssen mindestens vier und können höchstens sechs zweijährige Kinder aufgenommen werden. Enthalten Gruppen eine halbe Gruppe der Gruppenform I, müssen mindestens zwei und können höchstens drei zweijährige Kinder aufgenommen werden.~~

~~(2) In Gruppenform II (Krippengruppe für Kinder ab vier Monate bis drei Jahre mit einer Regelgruppenstärke von 10 Kindern) und in Gruppenformen, die Plätze der Gruppenform II enthalten, sollen sieben, mindestens aber sechs Kinder im Alter unter zwei Jahren aufgenommen werden.~~

~~(3) In Gruppenform IV (Kleine Altersgemischte Gruppe für Kinder ab vier Monate mit einer Regelgruppenstärke von 15 Kindern, davon jeweils sieben bis acht Krippen- und Kindergartenkinder) sollen fünf, mindestens aber drei Kinder im Alter unter zwei Jahren aufgenommen werden.~~

~~8.3 — Belegungsspielräume nach den Betreuungsbudgets~~

~~(1) Die Verständigung über die Angebotsstruktur (vgl. Ziffer 9.1 dieser Richtlinien) erfolgt mit dem Ziel, sich der tatsächlichen Nachfrage der Eltern anzunähern. Die tatsächliche Aufnahme der Kinder wird aber immer zu Abweichungen von der Planung führen.~~

derung soll die erforderliche Platzreduzierung durchgeführt werden.

~~Das Kinderbildungsgesetz lässt diese Abweichungen zu und bietet dafür verschiedene Belegungsspielräume.~~

~~(2) Mittelwertkonzept: Das Mittelwertkonzept erlaubt es, verteilt über das Jahr Kinder aufzunehmen, ohne dass im Jahresmittel die Regelgruppenstärke überschritten wird. Danach bleiben in den Gruppen zu Beginn des Kindergartenjahres ein bis drei Plätze frei, in der Mitte des Kindergartenjahres sind alle Plätze belegt und zum Jahresende erfolgen ein bis drei Überbelegungen; im Jahresdurchschnitt bleibt es aber bei der Regelgruppenstärke von 15, 20 oder 25 Plätzen. In § 19 (1) des KiBiz wird dem Mittelwertkonzept Rechnung getragen: Nimmt ein Kind nicht das gesamte Kindergartenjahr seinen Platz in Anspruch, wird die Kindpauschale nur anteilig gewährt, d.h. es werden nur die Monate, die das Kind die Einrichtung besucht, erfasst.~~

~~(3) Tausch von Plätzen mit unterschiedlichen Betreuungsbudgets: Es ist möglich, in etwa kostenneutral aus zwei Plätzen einer Gruppenform mit 35 Wochenstunden je einen Platz mit 25 und 45 Wochenstunden zu bilden; das Gleiche gilt umgekehrt. Ebenso können mehr Kinder mit einem kürzeren Betreuungsbudget oder weniger Kinder mit einem längeren Betreuungsbudget aufgenommen werden. So sind z.B. folgende in etwa kostenneutral Tausche möglich:~~

~~— ein 45-Stunden-Platz im Tausch gegen zwei 25-Stunden-Plätze und umgekehrt,
— zwei 45-Stunden-Plätze im Tausch gegen drei 35-Stunden-Plätze und umgekehrt,
— zwei 35-Stunden-Plätze im Tausch gegen drei 25-Stunden-Plätze und umgekehrt.~~

~~(4) 10 Prozent Korridor: Gemäß § 19 (3) Kinderbildungsgesetz haben Unter- oder Überbelegungen auf das Gesamtbudget der Einrichtung keine Auswirkung, wenn die dadurch sich ergebende Summe der Kindpauschalen innerhalb eines Kindergartenjahres um nicht mehr als 10 % von dem veranschlagten Budget der Kindertagesstätte abweicht.~~

~~(5) Bei allen Abweichungen von der vereinbarten Platzzahl, die durch das Mittelwertkonzept, den Tausch von Plätzen oder durch den~~

~~10 Prozent Korridor entstehen, soll die Zahl der Kinder im Jahresmittel um nicht mehr als zwei Kinder je Gruppe unter oder überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass die Zahl der Kinder im Jahresmittel um mehr als zwei Kinder je Gruppe unter oder überschritten wird oder dass durch die Belegung im Jahresmittel der 10 Prozent Korridor unter oder überschreitet, unterrichtet der Träger umgehend das Jugendamt.~~

9. Betriebskosten - Regelförderung

9.1 Kindpauschalen, Sonderpauschalen für eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten sowie Mietkosten

~~(1) Die jährlichen Betriebskosten der einzelnen Kindertagesstätten (Budgets der Kindertagesstätten) setzen sich zusammen aus~~

- ~~• den Kindpauschalen gemäß Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz,~~
- ~~• ggf. der Pauschale für eingruppige Einrichtungen,~~
- ~~• ggf. der Pauschale für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und~~
- ~~• ggf. der Kaltmiete.~~

~~(2) Im November / Dezember beraten die Verwaltung des Jugendamtes und die Träger der Kindertagesstätten mit dem Ziel der Verständigung über die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertagesstätten im darauf folgenden Kindergartenjahr. Die Beratungsergebnisse sind wesentliche Grundlage für die Bedarfsplanung und Betriebskostenförderung für das folgende Kindergartenjahr und die im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu treffende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.~~

9.2 Gewährung der Kindpauschale für Bergisch Gladbacher Kinder und ihnen gleichgestellte Kinder

~~(1) Das Jugendamt gewährt für die Kinder Kindpauschalen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort Bergisch Gladbach ist. Dies setzt in aller Regel voraus, dass die Kinder ihren Erstwohnsitz in Bergisch Gladbach haben.~~

9. Betriebskostenförderung

9.1 Jährliche Vereinbarung über die Angebotsstruktur

Die Verwaltung des Jugendamtes und die Träger der Kindertagesstätten beraten jährlich mit dem Ziel der Verständigung über die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertagesstätten im darauf folgenden Kindergartenjahr. Die Beratungsergebnisse sind wesentliche Grundlage für die Bedarfsplanung und Betriebskostenförderung für das folgende Kindergartenjahr und die im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu treffende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

9.2 Sonstige Vereinbarungen

~~(2) Wohnen Familien an einem Straßenstück, das an Bergisch Gladbach angrenzt und das ausschließlich nach Bergisch Gladbach orientiert ist (siehe Fußnote), werden die Kinder dieser Familien auf Antrag des Trägers Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt.~~

~~(3) Besucht ein Kind einen Kindergarten in Bergisch Gladbach und zieht seine Familie in eine andere Kommune, wird es bis zum Ende des Kindergartenjahres einem Bergisch Gladbacher Kind gleichgestellt.~~

~~(4) Zieht eine Familie im Laufe des Kindergartenjahres nach Bergisch Gladbach, so wird das Kind dieser Familie auf Antrag des Trägers ab Beginn des Kindergartenjahres, in dem der Umzug erfolgen wird, einem Bergisch Gladbacher Kind gleichgestellt.~~

1. Katterbach: Verlängerung der Altenberger Dom-Straße in Richtung Köln Dünwald bis zum Beginn des Waldes

2. Hand: Verlängerung der Handstraße in Richtung Köln Dellbrück bis zum Beginn des Waldes

3. Refrath: Verlängerung des Buchenkampswegs Richtung Köln Brück bis zum Beginn des Waldes

~~(5) Hat die Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Kommunen eine Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme von Kindern getroffen, so werden die betreffenden Kinder auf Antrag des Trägers Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt.~~

~~(6) Hat die Stadt Bergisch Gladbach mit Betrieben und den betreffenden Trägern der Kindertagesstätten eine Vereinbarung über die Aufnahme auswärtiger Kinder getroffen, die auch die Übernahme der kommunalen Betriebskostenanteile durch den Betrieb auf der Basis eines Elternbeitragsaufkommens von 19 % der Betriebskosten regelt, so werden die betreffenden Kinder Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt.~~

~~(7) Liegen andere und außergewöhnliche Umstände vor, kann die Verwaltung des Jugendamtes im Ausnahmefall auf Antrag des Trägers auswärtige Kinder Bergisch Gladbacher Kindern gleichstellen. Hierzu zählen auch die auswärtigen Kinder, die am 1. August 2007 eine Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach besuchten und für die eine Sondergenehmi-~~

(1) Hat die Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Kommunen eine Vereinbarung über die gegenseitige **Förderung von Kindern getroffen, so ersetzt diese Vereinbarung die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien.**

(2) Vereinbarungen der Stadt Bergisch Gladbach mit Betrieben und den betreffenden Trägern der Kindertagesstätten über die Aufnahme auswärtiger Kinder, die auch die Übernahme der kommunalen Betriebskostenanteile durch den Betrieb auf der Basis eines Elternbeitragsaufkommens von 19 % der Betriebskosten (Summe der Kindpauschalen und einem evtl. förderungsfähigen Mietanteil) regelt, sind möglich.

~~gung des Jugendamtes bisher nicht erforderlich war.~~

~~(8) Für alle übrigen auswärtigen Kinder, die nicht Bergisch Gladbacher Kindern gleichgestellt werden, ist eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Bergisch Gladbach nicht möglich und der Abschluss eines Betreuungsvertrages nicht zulässig.~~

9.3 Höhe der Regeförderung

~~Die Kindpauschalen für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort Bergisch Gladbach ist, oder die diesen gleichgestellt sind, die Pauschale für eingruppige Einrichtungen, die Pauschale für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und die Kaltmiete werden wie folgt gefördert:~~

~~1. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird der gesetzliche Zuschuss zu den Betriebskosten von 88 % gewährt.~~

2. Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

3. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

4. Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für integrative Gruppen der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

9.4 Zahlungsweise

~~Die Betriebskostenförderung gemäß Ziffer 9.1 bis 9.3 dieser Richtlinien wird in zwölf Monatsraten jeweils zu Beginn eines Monats ausbezahlt.~~

9.5 Zweckentsprechende Verwendung der Budget der Kindertagesstätten

9.3 Höhe der Förderung

Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gem. §§ 19 und 20 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:

1. Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

2. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

3. Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für **die Gruppen, die für mindestens 5 Kinder mit Behinderung gemäß Jugendhilfeplanung Plätze anbieten**, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

9.4 Zweckentsprechende Verwendung der Budgets der Kindertagesstätten

(1) Die Budgets der Kindertagesstätten, die sich nach 9.1 bilden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz aufgewendet werden.

~~(2) Zur Deckung von Sonderausgaben, die sich insbesondere durch die Anstellung von Vertretungskräften und durch Sanierungsmaßnahmen am Kindertagesstätte Gebäude ergeben können, sind die für den Normalbetrieb nicht verausgabten Betriebskostenmittel anzusammeln („KiBiz-Rücklage“).~~

~~(3) Bis zu 5 % des Budgets der Kindertagesstätte gemäß Ziffer 5.1 können für Verwaltungsaufwand / Overheadkosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte stehen, verwendet werden.~~

~~(4) Betreibt ein Träger in Bergisch Gladbach mehrere Kindertagesstätten, so sind die Budgets der Kindertagesstätten seiner Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten gegenseitig deckungsfähig, um ggf. nicht ausreichende Budgets einzelner Kindertagesstätten auszugleichen.~~

10. Betriebskosten - Sonderförderung

~~10.1 Kommunale Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen~~

~~(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung können allen mehrgruppigen Kindertagesstätten (zwei und mehr Gruppen) in Bergisch Gladbach eine Sonderförderung erhalten, wenn sie familienfreundliche Zusatzleistungen erbringen.~~

~~(2) Die Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen ist an die Erfüllung der folgenden Kriterien gebunden:~~

~~1. Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf:~~

(1) Die Budgets der Kindertagesstätten, die sich nach 9.1 bilden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz aufgewendet werden.

(2) Wird der Wert 1 für anererkennungsfähige Fachkraftstunden nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der gesamten Betriebskosten in Höhe des nicht erfüllten Anteils im Verhältnis zu den gesamten Fachkraftstunden. Fehlende Ergänzungskraftstunden können auch mit Mehrstunden von Fachkräften oder sonstigen Personalstunden ausgeglichen werden. Sofern eine Begründung auf dieser Basis vorgelegt werden kann, erfolgt keine Kürzung. Sofern jedoch kein Ausgleich herbeigeführt werden kann, erfolgt auch hier eine anteilige Kürzung der Betriebskosten.

- Aufnahme von Kindern im Alter ab vier Monate bis zur Einschulung (bei drei und viergruppigen Kindertagesstätten);
- Regelöffnungszeit von wöchentlich mindestens 50 Stunden (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr);
- Wahlmöglichkeit der Eltern, zu welchen Zeiten ihre Kinder im Rahmen der Öffnungszeit und der Kernzeiten der Kindertagesstätte und im Rahmen der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen;
- Information und Vermittlung ergänzender Kinderbetreuung (Babysitter mit „Babysitter Führerschein“, „Kleine Kindertagespflege“, Elternselbsthilfe);

2. Elternmitwirkung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinien;

3. Familienbildung und -beratung:

- Angebot eines Qualifizierungsprogramms für Eltern zur Erziehung und Bildung sowie zur Versorgung und Pflege der Kinder (z.B. Programm des Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“);
- Information über Angebote der Familienbildung;
- Information über und Vermittlung von Familienberatung;

4. Materielle Leistungen

- kostenlose Bereitstellung von Kitaräumen für Familienbildung, Familienberatung und ergänzende Kinderbetreuung;
- Bereitstellung von Kita-Räumen gegen Erstattung des Mehraufwandes (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) für Kursangebote für Kinder (z.B. der Musikschule), für Eltern der Kindertagesstätte und anderen Familien aus der Nachbarschaft;
- Bereitstellung des Essens für täglich 1 € für Kinder finanzschwacher Eltern (auf Antrag der Eltern beim Träger);
- bei Elternvereinen und anderen Vereinen: Reduzierung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags für finanzschwache Eltern (auf Antrag der Eltern beim Trä-

ger):

~~(3) Das Jugendamt gewährt auf Antrag des Trägers eine Sonderförderung von jährlich 3.000 € je Gruppe. Handelt es sich um Kindertagesstätten in Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, beträgt die jährliche Sonderförderung 4.000 € je Gruppe.~~

~~(4) Eine Anerkennung im Rahmen der Landesförderung „Familienzentren“ schließt eine Sonderförderung nach dieser Ziffer nicht aus.~~

10.2 Kommunale Sonderförderung für verlängerte Öffnungszeiten

~~(1) Ca. acht der Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach sollen eine wöchentliche Öffnungszeit von 55 Wochenstunden anbieten (verlängerte Öffnungszeit; z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr).~~

~~(2) Bei der Auswahl der ca. acht Kindertagesstätten mit einer verlängerten Öffnungszeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen folgende Kriterien herangezogen werden:~~

- ~~• Die ca. acht Kindertagesstätten mit einer verlängerten Öffnungszeit sollen sich möglichst gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilen (je zwei in den vier Plangebieten: Bezirk 1, Bezirke 2 und 3, Bezirke 4 und 5 sowie Bezirk 6).~~
- ~~• Es sollen möglichst alle Trägergruppierungen berücksichtigt werden.~~
- ~~• Die Kindertagesstätten sollen mindestens drei Gruppen, am besten vier Gruppen haben.~~
- ~~• Die Kindertagesstätten sollen über mindestens 15 Krippenplätze verfügen.~~

~~(3) Das Jugendamt gewährt auf Antrag des Trägers eine Sonderförderung je Einrichtung, die gemäß Ziffer 10.1 eine Sonderförderung erhalten, von jährlich 6.000 € bei Kindertagesstätten, und von jährlich 12.000 € bei den übrigen Kindertagesstätten. Die Sonderförderung dient insbesondere der Finanzierung des Personals, das zusätzlich eingesetzt werden muss,~~

~~um die verlängerte Öffnungszeit bereithalten zu können.~~

10.3 Kommunale Sonderförderung gepachtete oder gemietete Grundstücke

Für Grundstücke, die für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, werden die angemessenen Erbbau- oder Mietzinsen in voller Höhe von der Stadt übernommen.

~~10.4 Zahlungsweise~~

~~Die Betriebskostenförderung gemäß Ziffer 10.1 bis 10.3 dieser Richtlinien erfolgt in Verbindung mit der Betriebskostenförderung gemäß 8.4 dieser Richtlinien.~~

11. Bau- und Einrichtungskosten

11.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten.

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.

(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese

10. Kommunale Sonderförderung für gepachtete oder gemietete Grundstücke

Für Grundstücke, die für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, werden die angemessenen Erbbau- oder Mietzinsen in voller Höhe von der Stadt übernommen.

11. Bau- und Einrichtungskosten

11.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten.

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.

(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese

vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertagesstätte gedeckt werden können.

~~11.2 Förderung im Rahmen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Bundesmittel)~~

~~Werden einem Träger aufgrund des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes Zuschüsse aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt, so sind dadurch 90 % der angemessenen Bau- und Einrichtungskosten gedeckt. Die verbleibenden 10 % der angemessenen Kosten trägt das Jugendamt.~~

11.3 Förderung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (Landesmittel)

Werden einem Träger gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes unter Verrechnung ~~der alten Rücklage nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder („GTK-Rücklage“)~~ und eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) ~~so zu bemessen, dass sich für~~

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
 - kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
 - Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei ergänzender Ausstattung
- ergibt.

vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertagesstätte gedeckt werden können.

11.2 Förderung Starthilfen

Für Plätze, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung neu geschaffen werden, können Starthilfen in Höhe von bis zu 1.000 € pro Platz auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss die Finanzplanung und eine Begründung der Maßnahme enthalten.

Dies gilt nicht für Plätze, die im Rahmen des Belegungsspielraums (incl. Überbelegung von Gruppen) einer Einrichtung angeboten werden.

11.3 Förderung von Investitionskosten

(1) Werden einem Träger gemäß § 24 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes **so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für**

- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
- kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
- Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung

verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.

(2) Sofern eine Förderung durch Bundesmittel erfolgt, gilt die vorgenannte Regelung analog.

(3) Bestehende Verträge bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 unberührt.

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die weder ~~nach dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz noch nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, kann unter Verrechnung der „GTK-Rücklage“ und der „KiBiz-Rücklage“ sowie eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.~~

12. Elternbeiträge

12.1 Elternbeiträge gemäß städtischer Satzung

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, deren Betriebskosten nach diesen Richtlinien gefördert werden, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

~~12.2 Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen~~

Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe der städtischen Elternbeitragssatzung eingestuft werden oder der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß der städtischen Elternbeitragssatzung erlassen wird, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils eine zusätzliche Elternbeteiligung erheben, die zusätzliche Elternbeteiligung in Höhe von monatlich ~~12,50 €~~ auf Antrag vom Jugendamt übernommen.

Liegt der Trägeranteil darüber, ~~wird bei Nachweis der Kosten im Rahmen eines von~~

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die weder aus Bundes- noch Landesmitteln gefördert werden, kann unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z.B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende **KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.7. des letzten abgeschlossenen Jahres mit Verwendungsnachweis)** sollte 30 % der gem. § 20a KiBiz zulässigen Summe betragen.

12. Elternbeiträge

12.1 Elternbeiträge gemäß städtischer Satzung

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, deren Betriebskosten nach diesen Richtlinien gefördert werden, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

12.2 Übernahme von Trägeranteilen

(1) Trägeranteile werden ausschließlich für Einrichtungen von Elternvereinen übernommen. Bei diesen Trägeranteilen handelt es sich um die von Eltern zu übernehmenden Eigenmittel des Trägers in Höhe von 1% der gemäß KiBiz abgerechneten Betriebskosten, die auf alle Plätze der Kindertagesstätte umgelegt werden.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeteiligung für den Trägeranteil durch das Jugendamt sind

- die Einstufung in die erste Einkommensstufe gem. städt. Elternbeitragssatzung oder
- ganz oder teilweiser Erlass des Elternbeitrags.

Die Elternbeteiligung für den Trägeranteil in Höhe von monatlich **bis zu 13,50 € kann** auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

~~der Verwaltung festzulegenden Verfahrens der höhere Betrag übernommen.~~

Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt wird mit der Empfehlung verbunden, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt. Voraussetzung zur Übernahme des Trägeranteils ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.

13. Förderung der Fachberatung

13.1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.

(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls seinen Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.

(4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

(1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Trä-

(3) Liegt die Elternbeteiligung für den Trägeranteil über dem vorgenannten Betrag, können erhöhte Kosten bis maximal 25 € übernommen werden, sofern diese mit dem ausgefüllten Vordruck der Stadt nachgewiesen werden können. Die anerkennungsfähigen Festbeträge steigen pro Kindergartenjahr gem. § 19 Abs. 2 KiBiz ab 01.08.2015.

(4) Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt wird mit der Empfehlung verbunden, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt. Voraussetzung zur Übernahme des Trägeranteils ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.

13. Förderung der Fachberatung

13.1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.

(2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.

(3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls seinen Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.

(4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

(1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Trä-

ger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.

(2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und Außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:

- eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Gruppe 1,0 Gruppe
- alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe
- bis zu 50 Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe
- über 50 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen

(3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.

(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 61,36 € je bestehender Gruppe gewährt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergibt. Die darüber

ger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.

(2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und Außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:

- eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Gruppe 1,0 Gruppe
- alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe
- bis zu 50 Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe
- über 50 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen

(3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.

(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 76,75 € je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 19 Abs. 2 KiBiz.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergibt. Die darüber hin-

hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. (2) Die Gewährung der Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen nach 10.1 und für verlängerte Öffnungszeiten nach 10.2 setzt voraus, dass der Stadt Bergisch Gladbach zusätzliche Mittel für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden (z.B. aus den vom Bund angekündigten Betriebskostenmitteln für den Ausbau des Krippenangebots). 14.2 Inkrafttreten Die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ treten zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am 20.09.2007, ihre Gültigkeit.	ausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. 14.2 Inkrafttreten Die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ treten zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 30.10.1985, zuletzt geändert am 24.04.2008, ihre Gültigkeit.
--	--